

Fehlzeitenregelung am BKB



Das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet jede Schülerin und jeden Schüler zur Beachtung bestimmter Regelungen (siehe dazu § 43 Schulgesetz).

Es besteht die Pflicht zur Pünktlichkeit.

Bei Verspätungen tragen die betreffenden Schülerinnen und Schüler selbst die Verantwortung dafür, dass ihre Anwesenheit von der zuständigen Fachlehrkraft im Klassenbuch nachgetragen wird. Es erfolgt unmittelbar eine erzieherische Einwirkung durch die zuständige Fachlehrkraft. Bei mehrfacher Verspätung (ab 3 Verspätungen in 2 Woche) erfolgt eine **erzieherische Einwirkung¹** durch die Klassenleitung.

Die Schule soll versuchen, durch eine **umfassende Beratung** den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers.

Die Schule soll in diesen Fällen möglichst **frühzeitig** die Schulsozialarbeiterin beteiligen, damit eine Kontaktaufnahme mit den Eltern erfolgt und - falls erforderlich- geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können. **Schriftliche Mahnung mit Hinweis auf anstehendes Bußgeldverfahren. Es erfolgt nur eine Mahnung!**

Krankmeldungen müssen am gleichen Tag erfolgen!



Mail: post@berufskolleg-borken.de
Telefon: 02861/90990-0 oder
FAX: 02861/900990-55 Tag

Schriftliche Entschuldigungen bzw. Atteste sind unverzüglich bei der Klassenleitung nachzureichen.

Fehltage, an denen Prüfungen (z.B. Klassenarbeiten) stattfinden, sind grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest zu entschuldigen. Dieses Attest ist spätestens am dritten Kalendertag, nachdem, die Schülerin oder der Schüler schulunfähig erkrankt ist, der Klassenleitung vorzulegen. Das Attest ist immer vom krankschreibenden Arzt zu unterschreiben. Unentschuldigtes Fehlen bei einer Prüfung (z.B. Klassenarbeit) wird mit der Leistung Ungenügend bewertet. Eine wegen Fehlens nicht erbrachte Prüfung/Klassenarbeit kann die Fachlehrerin/der Fachlehrer jederzeit ohne Ankündigung nachschreiben oder durchführen lassen.

Werden Fehlzeiten an Schultagen ohne Prüfung oder Klassenarbeit nach Ablauf von drei Kalendertagen nach Wiedererscheinen nicht entschuldigt, gelten diese als unentschuldigt.

¹s. Leitfaden für die Klassenleitung